



PSW-ABIME

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer 1045 Wien
Postfach 195

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

1010 Wien

67 - GE/9 85
Datum: 26. SEP. 1985

Verteilt 30. SEP. 1985 Kreuz

H. Othengauer

Ihre Zahl/Nachricht vom

-

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

RGp 207/85/Kö/BTV

(0222) 65 05

4296 DW

Datum

20.9.1985

Betreff

Demokratisierung des Ver-
waltungsverfahrens; Begut-
achtung von Gesetzesentwürfen

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, 25 Gleichschriften ihres zu den Entwürfen einer B-VG-Novelle, eines Bundesgesetzes über die Auskunftspflicht der öffentlichen Ämter und einer AVG-Novelle erstatteten Gutachtens mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme zu übermitteln.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

Anlage (25-fach)





BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 195

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Nachrichtlich an:

alle Landeskammern

Wp-Abteilung

Fp-Abteilung

Presseabteilung

Herrn Generalsekretär DDr. Kehrer

Herrn Generalsekretär-Stv. Dr. Reiger

alle Bundessektionen

Vp-Abteilung

Wiss-Abteilung

Präsidialabteilung

Ihre Zahl/Nachricht vom
Zl.602.960/21-V/1/85

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
RGp 207/85/Kö/BTV

(0222) 65 05
4296 DW

Datum
23.9.1985

Betreff

Demokratisierung des Verwaltungsverfahrens;
Begutachtung von Gesetzesentwürfen

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) geändert wird, zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das B-VG in der Fassung von 1929 geändert wird, und zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Auskunftspflicht der öffentlichen Ämter wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Bundeskammer schließt sich grundsätzlich der Meinung des Bundeskanzleramtes an, wonach das Bedürfnis der Bevölkerung, an Verwaltungsentscheidungen mitzuwirken, in letzter Zeit stark gestiegen ist. In dem Bestreben, diesem Bedürfnis Rechnung zu tragen, darf jedoch nicht so weit gegangen werden, einerseits den berechtigten Anliegen von Bewilligungswerbern (Konsenswerbern) nach rascher Erledigung ihrer Anträge unbegründete bürokratische Hindernisse in den Weg zu stellen und andererseits die Tätigkeit von Verwaltungsbehörden unnötig zu komplizieren. Gerade im Hinblick auf die Forderung nach rascher Abwicklung von verwaltungsrechtlichen Bewilligungsverfahren zeigt der vorliegende Entwurf einer AVG-Novelle große Mängel, die auch durch die vorgesehene Zusammenfassung von verschiedenen Ermittlungsverfahren, die in bezug auf ein bestimmtes Projekt durchzuführen sind, bei einer Behörde kaum aufgewogen werden können.

Leider läßt sich dem Entwurf die Tendenz entnehmen, daß unter Bürgernähe zwar die bessere Mitwirkung breiter Bevölkerungskreise an Verwaltungsentscheidungen

- 2 -

verstanden wird, den berechtigten Interessen der Antragsteller an der Erledigung ihrer Anträge keinerlei Stellenwert zugebilligt wird; einer solchen populistischen Haltung muß entschieden entgegengetreten werden. Der Anspruch des Antragstellers (Bevolligungswerbers) auf Genehmigung eines Vorhabens nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Anforderungen ist gegenüber allfälligen Beteiligungswünschen sonstiger an der Entscheidung Interessierter zumindest als gleichwertig zu behandeln. Die mit dem Bürgerbeteiligungsverfahren verbundene Verfahrensverzögerung müßte also durch andere Beschleunigungs- und Konzentrationsmaßnahmen aufgewogen werden. Leider enthält der Entwurf hierfür kaum brauchbare Vorstellungen.

Auch der im Entwurf vorgesehene Abbau der Amtsverschwiegenheit und die stärkere Verankerung der Auskunftspflicht öffentlicher Ämter gegenüber der Allgemeinheit darf nicht dazu führen, das berechtigte Interesse an der Geheimhaltung bestimmter Tatsachen in den Hintergrund zu drängen. Gleichzeitig drängt sich angesichts offenkundiger Mißstände der (in Widerspruch zur geltenden wie auch zu der vom Entwurf vorgeschlagenen Rechtslage stehenden) Auskunftspraxis der Verwaltung gegenüber der Presse die Frage nach Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes in diesem Bereich auf.

Schließlich sei noch auf den Umstand hingewiesen, daß das Verfahrensrecht nur den Rahmen für den Kontakt zwischen Verwaltung und Bürger bilden kann (vgl. Öhlinger, Gutachten zum 9. ÖJT, S 27 f). Das diesen Rahmen ausfüllende Verhalten der Verwaltungsorgane wird im wesentlichen jedoch durch andere Maßnahmen als gesetzliche Verfahrensregelungen zu beeinflussen sein (vgl. Öhlinger, a.a.O., S 28). Nicht übersehen werden darf in diesem Zusammenhang auch die Tatsache, daß eine Verbesserung von Verwaltungsabläufen durch Maßnahmen im Bereich materiell-rechtlicher Verwaltungsvorschriften herbeigeführt werden kann.

Inhaltlich läßt das vorliegende Paket von Gesetzentwürfen folgende Schwerpunkte erkennen: Einengung der Grenzen der Amtsverschwiegenheit, Regelung der Auskunftserteilung von öffentlichen Ämtern, Einführung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens und Konzentration des Verwaltungsverfahrens.

Im folgenden wird auf diese vier Schwerpunkte eingegangen.

1. Einengung der Grenzen der Amtsverschwiegenheit

Während bisher die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit im Falle jeglicher Interessen von Gebietskörperschaften oder "Parteien" (nicht im Sinne des AVG zu verstehen, sondern als Synonym für "Jedermann"; vgl Morscher, Öffentlichkeit und Verwaltung, ÖZR 1980, S 49) gegeben war, wird künftig nur in taxativ aufgezählten Fällen Amtsverschwiegenheit zu beachten sein. Dies bringt einerseits Abgrenzungs- bzw Interpretationsprobleme hinsichtlich der so privilegierten Verschwiegenheitsbereiche, andererseits stellt sich die Frage nach der Vollständigkeit bzw der Möglichkeit von Ergänzungen dieser Aufzählung. Nach Meinung der Bundeskammer ist die gewählte Vorgangsweise einer Einengung bzw Präzisierung der Amtsverschwiegenheit jedoch keineswegs zwingend erforderlich, um eine bürgerfreundliche Auskunftspraxis zu ermöglichen. Die Festlegung, was als "Interesse einer Gebietskörperschaft" die Amtsverschwiegenheit begründet, könnte durch verwaltungsinterne Richtlinien objektiviert und dabei auch zur Verbesserung der Bürgerfreundlichkeit der Verwaltung eingeeignet werden; gleichzeitig wäre aber der Vorbehalt einer restriktiven Handhabung der Auskunftspflicht in einzelnen begründeten Fällen möglich. Eine solche Vorgangsweise erscheint hingegen nach den Bestimmungen des Entwurfes ausgeschlossen. Bei Realisierung des Entwurfes müßte jedenfalls sichergestellt werden, daß der Gesetzesvorbehalt des Art 20 Abs 3 nicht nur Ausnahmen (also Lockerungen) der Amtsverschwiegenheit trägt, sondern -im Gegensatz zur einschlägigen Judikatur (VfSlg 6.288) -auch deren Verschärfung durch einfaches Bundesgesetz über den Kreis der im Artikel 20 Abs 3 aufgezählten Interessen hinaus ermöglichen könnte.

Inhaltlich eindeutig verfehlt ist die Gleichsetzung der von der Amtsverschwiegenheit umfaßten Parteiinteressen mit dem Inhalt des Grundrechts auf Datenschutz. Letzteres schützt nämlich nur personenbezogene Daten, wozu keinesfalls alle Sachinformationen gehören, an denen Geheimhaltung im Interesse von Privatpersonen geboten sein kann. Wenn auch davon auszugehen ist, daß Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse als personenbezogene Daten durch das Datenschutzgesetz grundsätzlich geschützt sind, erscheint auch die Geheimhaltung sonstiger Sachinformationen (Angaben über Produkte, über Betriebsabläufe oder Lagerbestände usw) aus dem Wirtschaftsbereich im Privatinteresse geboten. Es darf nicht übersehen werden, daß der einzelne zur Bekanntgabe

verschiedenster Informationen an die Behörde gezwungen ist, wenn er Bewilligungen, Förderungen etc anstrebt. Der einzelne muß auch weiterhin die Gewähr haben, daß ohne seine Zustimmung die von ihm der Behörde mitgeteilten Tatsachen nicht durch Dritte - womöglich gewinnbringend - verwertet werden können. Die geplante Formulierungsänderung des Art 20 Abs 3 B-VG wäre zumindest eine indirekte Aufforderung zum Mißbrauch. Vom Standpunkt der Wirtschaft bedeutet eine Lockerung der Amtsverschwiegenheit iVm der Einführung der Auskunftspflicht eine erhöhte Gefahr des Mißbrauchs von Wirtschaftsinformationen im Wettbewerb. Dies könnte die Bereitschaft zur Durchführung von Investitions- und Forschungsvorhaben und damit auch die Entwicklung der Wirtschaft gefährden. Die Unternehmer hätten keine Gewähr mehr, daß bestimmte Betriebsverhältnisse dem Einblick von Mitbewerbern entzogen sind. Es bleibt somit unklar, auf welche Begründung bzw allfällige Judikatur bzw Literatur sich die Erläuterungen stützen wollen, wenn dort die inhaltliche Übereinstimmung von Datenschutzanspruch und Parteiinteressen (im Sinne der geltenden Rechtslage) behauptet wird. Bei Würdigung dieser Bedenken ist weiters zu berücksichtigen, daß für die Beurteilung der Frage nach dem Inhalt des Grundrechtes auf Datenschutz auch die Legaldefinition des Datenbegriffes in § 3 Z 1 DSG von Bedeutung ist. Danach sind Daten "auf einem Datenträger gespeicherte Angaben, die Informationen über eine bestimmte oder mit Wahrscheinlichkeit bestimmbar ... Person ... darstellen". Diese Definition im einfach-gesetzlichen Teil des DSG dürfte für den Daten-Begriff in der Verfassungsbestimmung des § 1 DSG zwar nicht als Legaldefinition heranzuziehen sein, für die Auslegung jedoch Bedeutung haben. Nach übereinstimmender Meinung zahlreicher Autoren setzt der verfassungsgesetzliche Schutz des § 1 DSG voraus, daß die Angaben auf einem Datenträger gespeichert oder sonst festgehalten sein müssen (vgl zB Rill in Datenschutz in der Wirtschaft S 18; Evers, EuGRZ 1984, S 290; Stolzlechner, Hellbling FS S 388; Laurer, EuGRZ 1983, S 36; usw); der Behörde mündlich zur Kenntnis gelangte Informationen, Besprechungsergebnisse usw, die nicht (zB in den Akten) festgehalten sind, werden dagegen nicht darunter fallen, also auch nicht von der Amtsverschwiegenheit erfaßt sein.

Die vorliegende Neuformulierung des Art 20 Abs 3 B-VG verlangt als Voraussetzung für ein berechtigtes Auskunftsbegehren nicht einmal ein rechtliches (oder sonst begründetes) Interesse des Auskunftswerbers an der gewünschten Information. Dadurch wird der mißbräuchlichen Ausübung des Auskunftsrechtes

Vorschub geleistet, was letztlich zu einer unzumutbaren Belastung öffentlicher Ämter mit Auskunftsbegehren führen kann. Überdies ist in den letzten Jahren vermehrt festzustellen, daß allzu offenherzig und offensichtlich sanktionslos der Inhalt von Akten der Öffentlichkeit preisgegeben wurde. Anders wären verschiedene Reportagen, insbesondere in den Printmedien, nicht zu erklären. Auch diese rechtswidrigen Tendenzen lassen vor einer Einschränkung bzw allzu lockeren Handhabung der Amtsverschwiegenheit warnen.

Nicht unerwähnt bleiben darf die Tatsache, daß die vorgeschlagene Neufassung des Art 20 Abs 3 unter anderem nur jene Tatsachen der Amtsverschwiegenheit unterstellt, deren Geheimhaltung im Interesse der Vorbereitung einer Entscheidung geboten ist. Die Unbestimmtheit dieser Formulierung lassen für ihre Anwendung jedenfalls größte Probleme (und keinerlei Verbesserung der Rechtsicherheit) erwarten. Nach Abschluß einer Entscheidung würden jedenfalls die betreffenden Tatsachen nicht mehr der Amtsverschwiegenheit unterliegen. Einzelne Vorgänge im Zusammenhang mit der internen Willensbildung einer Verwaltungsbehörde, deren Geheimhaltung auch nach Fällung einer Entscheidung aus verschiedensten Gründen geboten sein kann, müßten somit bekannt gegeben werden. Die beabsichtigte Einengung der Grenzen der Amtsverschwiegenheit trägt somit nicht nur berechtigten Privat-("Partei-")interessen sondern auch staatlichen Geheimhaltungsbedürfnissen nicht ausreichend Rechnung.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß gegen die Einengung der Grenzen der Amtsverschwiegenheit in Art 20 Abs 3 in der Fassung des vorliegenden Entwurfes Bedenken geäußert werden müssen. Es erscheint dringend geboten, die genannte Bestimmung unter Berücksichtigung der erhobenen Einwände neu zu überarbeiten.

2. Auskunftspflicht der öffentlichen Ämter

Grundsätzlich ist die in Aussicht genommene Erweiterung der bisher auf die Bundesministerien beschränkten Auskunftspflicht auf alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindevollziehung betrauten Organe als Verbesserung der Dienstleistungsfunktionen der Verwaltung zu begrüßen. Allerdings erscheinen nicht alle Konsequenzen der zur Verwirklichung dieses Vorhabens geplanten Neuregelungen ausreichend durchdacht. Zunächst wird wohl davon auszugehen sein, daß sich die bereits bisher geltende Regelung der Auskunftspflicht der Ministerien in § 3 Z 5 des Bundesministeriengesetzes bewährt hat, worauf auch

die Erläuterungen hinweisen. Dabei ist einerseits dem Informationsinteresse der Bürger bestmöglich zu entsprechen, andererseits aber zu vermeiden, daß der Gang der Verwaltung unvertretbar behindert wird oder Informationen an die Öffentlichkeit gelangen, an deren Geheimhaltung überwiegend Interessen bestehen (vergleiche auch die Ausführungen zu oben 1.). Nun trifft aber die Aussage der Erläuterungen, wonach der Umfang der auf Ministerialebene bewährten Auskunftspflicht beibehalten werden soll, keineswegs zu, weil durch die Einschränkung des Geltungsbereiches der Amtsverschwiegenheit einerseits und die Ausdehnung auf die den Unterinstanzen übertragenen Vollziehungsbereiche zwangsläufig eine enorme inhaltliche Erweiterung der von der Auskunftspflicht erfaßten Verwaltungstätigkeiten folgt.

Wie bereits oben unter 1. erwähnt, erscheint es dringend geboten, die Auskunftserteilungspflicht auf jene Belange zu beschränken, in denen der Anfragende ein rechtliches oder sonst begründetes Interesse glaubhaft machen kann oder zumindestens seinem faktischen Interesse an der Auskunftserteilung keinerlei gerechtfertigte Geheimhaltungsinteressen anderer Personen oder des Staates entgegenstehen.

Darüber hinaus bestehen noch eine Reihe weiterer offener Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Bundesgesetzes über die Auskunftspflicht der öffentlichen Ämter:

Zunächst bleibt unklar, in welcher Beziehung das neue Bundesgesetz zu anderen, gleichgerichteten Regelungen, insbesondere des AVG (§§ 13 a Rechtsbelehrung, 17 Akteneinsicht), stehen soll; auch daran wird deutlich, daß die Reduktion der Amtsverschwiegenheit zu Problemen führt. Grundsätzlich wäre zunächst einmal klarzustellen, ob sowohl Rechts- als auch Tatsachenauskünfte oder nur letztere von der gesetzlichen Ausführungsregelung erfaßt sein sollen: Vom neuen Auskunftstatbestand des Artikel 20 Abs 4 B-VG sind zweifellos beiderlei Auskünfte umfaßt; §§ 3 und 4 des Gesetzesentwurfes (bescheidmäßige Ablehnung eines Auskunftsbegehrens) weisen aber eher darauf hin, daß nicht an Rechtsauskünfte gedacht war. Eine Klarstellung dieses Punktes erscheint jedenfalls erforderlich. Da § 13 a AVG nur die Rechtsbelehrung aus Anlaß eines konkreten Verwaltungsverfahrens regelt, wäre jedenfalls auch sicherzustellen, daß die Bürger auch außerhalb eines solchen Rechtsbelehrung erlangen können.

Nicht ausreichend klarge stellt erscheint auch die Form der Erledigung eines Auskunftsbegehren (§ 3). Zweifellos würde es der Verwaltungsvereinfachung dienen (und Mißverständnisse vermeiden helfen), wenn Auskunftsbegehren nach Möglichkeit mündlich erledigt werden könnten. Es könnte also vorgesehen werden, den Auskunftswerber - soweit ihm dies zumutbar ist - zwecks Entgegennahme der Auskunft vorzuladen. Weiters wäre Sorge zu tragen, daß nicht jeder Organwalter, sondern grundsätzlich die Behörden (unter Betrauung einer bestimmten Dienststelle) zur Auskunftserteilung verpflichtet wären.

Schließlich läßt der Gesetzentwurf offen, auf welche Weise der einzelne Bürger seinen Rechtsanspruch auf Auskunft durchsetzen kann. Der VwGH hat nämlich zur bereits bestehenden Auskunftspflicht nach dem Bundesministeriumsgesetz festgestellt, daß er nicht zuständig sei, im Falle einer Säumnis der Behörde selbst die Auskunft zu erteilen, weil es sich dabei um eine unvertretbare Leistung handle (Morscher, a.a.O., S 69). Dies führt zur grundsätzlichen Frage nach den Säumnisfolgen bei Nichterledigung von Auskunftsbegehren, zumal im Hinblick auf die erwähnte Judikatur (bzw überhaupt außerhalb eines Verwaltungsverfahrens) die Anwendung des § 73 AVG problematisch erscheint. Zusammenfassend läßt sich also feststellen, daß auch der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Auskunftspflicht der öffentlichen Ämter noch gründlicher Überarbeitung bedarf.

In diesem Zusammenhang ist auf die Ausführungen von Öhlinger (a.a.O.) zu verweisen, der zahlreiche Probleme in Verbindung mit der Handhabung des § 13 a AVG und der Auskunftspflicht nach dem Bundesministeriengesetz aufzeigt. Weder versucht der Entwurf bei der Regelung der Auskunftspflicht darauf einzugehen noch wird überhaupt eine Reform der erwähnten Bestimmung angestrebt.

3. Einführung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens

a) Allgemeines

Die Erläuterungen bzw die Regelungsvorschläge für die Einführung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens gehen völlig einseitig von den positiven Aspekten des Demokratisierungseffektes einer solchen Maßnahme aus und vernachlässigen, daß damit eine enorme Verzögerung und beträchtliche Schwierigkeiten für die Abwicklung des Verwaltungsverfahrens verbunden wären. Immer wieder

kritisiert zB die Volksanwaltschaft die übermäßig lange Dauer von Verwaltungsverfahren, die zu fast unzumutbaren Situationen für die jeweiligen Antragsteller und sonstigen am Verfahren Beteiligten führt. Es ist daher besonders kritisch zu vermerken, daß solchen Gesichtspunkten, welche der Einführung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens jedenfalls entgegenstehen, weder im Gesetzestext selbst noch überhaupt in den Erläuterungen Raum gegeben wurde; nach dem im Entwurf verfolgten Konzept (das allerdings dem Art 11 Abs 2 B-VG widerspricht, wie noch unten ausgeführt wird) könnte der Materiengesetzgeber zwar eine Abwägung zwischen Demokratisierung und dadurch verursachter Verfahrensverzögerung vornehmen, wäre allerdings hiezu nicht unmittelbar rechtlich verpflichtet. Allein diese Überlegungen begründen ernstliche sachliche Bedenken gegen den im Entwurf beschrittenen Lösungsweg.

Im übrigen darf nicht übersehen werden, daß der bei der Genehmigung umweltbelastender Anlagen zumeist verwendete Nachbarschaftsbegriff (vgl zB § 75 Abs 2 GewO 1973) sämtliche, von der Verwirklichung eines Projektes konkret Betroffenen umschließt, sodaß ein "Bürgerbeteiligungsverfahren" im Sinne des Entwurfes nur an sonstigen, allgemeinen Fragen des Umweltschutzes interessierten Mitbürgern zusätzliche Möglichkeiten zur Geltendmachung ihres Standpunktes eröffnet. Soweit einzelne Umweltschutzvorschriften keinen ausreichenden öffentlich-rechtlichen Nachbarschaftsschutz bieten, müßten solche Regelungslücken ehest geschlossen werden.

Ein Blick auf die dem vorliegenden Novellierungsentwurf des AVG angeschlossene Liste jener materiellrechtlicher Bestimmungen, die die Einführung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens vorsehen, läßt allerdings erkennen, daß dieses Verfahren bereits bei Bewilligung verhältnismäßig kleiner Projekte mit räumlich eng begrenzten Auswirkungen auf die Umwelt zur Anwendung kommen soll. In diesen Fällen erscheint der mit einem Bürgerbeteiligungsverfahren verbundene gewaltige Verwaltungsaufwand keineswegs gerechtfertigt und muß auch das an der Entscheidung bestehende Interesse der weiteren Öffentlichkeit im Verhältnis dazu eher als geringwertig eingeschätzt werden.

Zahlreiche Ungereimtheiten verbinden sich mit der Ausgestaltung des Bürgerbeteiligungsverfahrens, so fehlen Kontrollmöglichkeiten der Behörden im bezug auf die Echtheit der auf der Liste aufscheinenden Unterschriften sowie Regelungen über die Ausübung des Vertretungsrechtes des Listenführers bzw

gesetzlichen Vertreters. Weiters ist folgendes groteske Beispiel denkbar: Während unmittelbar in Standortgemeinden wohnhaften Einzelpersonen möglicherweise nicht einmal Beteiligstellung zukommt, wird einer vom Projektstandort räumlich weiter entfernt wohnhaften Personengruppe (im benachbarten politischen Bezirk), deren Mitglieder Unterstützungserklärungen in ausreichender Zahl abgegeben haben, Parteistellung eingeräumt. Auf die Schwierigkeiten, die sich aus der Abwicklung eines Verfahrens mit Massenbeteiligung ergeben (zB ausreichende Räumlichkeiten), wird im Entwurf überhaupt nicht Bedacht genommen.

Unbehandelt bleibt im Entwurf auch die Kostenfrage. Die Bewältigung der Massenbeteiligung und der Umstand, daß der Anhörung im Bürgerbeteiligungsverfahren tunlichst Sachverständige beizuziehen sind (§ 36 e) und diese Sachverständigen auch am Ermittlungsverfahren teilzunehmen haben, lassen mit einem gewaltigen Ansteigen der Kosten des Verwaltungsverfahrens rechnen, deren Tragung dem Konsenswerber nach den Grundsätzen von § 76 f AVG nicht mehr zugemutet werden kann.

Eine Inflation von Bürgerbeteiligungsverfahren würde in Kürze zu einer Abwertung der Bürgerbeteiligung an Verwaltungsentscheidungen führen. Es wäre sogar zu befürchten, daß die mit dem Bürgerbeteiligungsverfahren angestrebte Transparenz der Verwaltung durch die für den uninformierten Bürger unüberschaubare Vielzahl an Verfahren geradezu ins Gegenteil verkehrt wird.

Auch die unbedingt notwendige Abstimmung des gegenständlichen Vorhabens mit der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird nicht einmal am Rande erwähnt. Einerseits dürfen die Behörden gemäß § 7 Abs 3 des derzeit zur Begutachtung vorliegenden Entwurfes eines UVP-Gesetzes mit dem konkreten Ermittlungsverfahren erst nach Vorliegen des Umweltverträglichkeitsgutachtens beginnen, andererseits setzt das Umweltverträglichkeitsgutachten gemäß § 5 Abs 2 dieses Entwurfes die Durchführung der Anhörung im Rahmen des Bürgerbeteiligungsverfahrens bereits voraus. Auch fehlt zB die Verpflichtung, die in § 4 UVP-Gesetzesentwurf verlangte Umweltverträglichkeitserklärung im Rahmen des Bürgerbeteiligungsverfahrens zur Einsicht aufzulegen; diese Verpflichtung ist weder dem UVP-Gesetzesentwurf noch § 36 b AVG im vorliegenden Entwurf zu entnehmen. Es erscheint daher unbedingt notwendig, zumindest den das Bürgerbeteiligungsverfahren betreffenden Teil der geplanten AVG-Novelle

- 10 -

nochmals gründlich zu überdenken und wohl auch tiefgreifend zu ändern. Die Einführung des Bürgerbeteiligungsverfahrens darf nicht zu einer weiteren Komplizierung, Bürokratisierung und Trübung der Transparenz der Verwaltung führen.

Hiezu darf folgendes angeregt werden: Für Großprojekte von weitreichender Umweltrelevanz, die mehrere Umweltbereiche nicht bloß örtlich beschränkt erheblich belasten, sollte ein allgemeines öffentliches Anhörungs- und Stellungnahmeverfahren durchgeführt werden, allerdings ohne Beschränkung des Teilnehmerkreises auf bestimmte politische Bezirke, weil bei derartigen Großprojekten erfahrungsgemäß die verfahrensrechtliche Ausschließung einzelner Bevölkerungsgruppen nicht zur Eindämmung einer allgemeinen Diskussion und Agitation führen könnte. Im Hinblick auf den mit der Organisation eines derartigen "Hearings" verbundenen Zeit- und Arbeitsaufwand sollte dieses allerdings nur bei besonders umweltbedeutsamen Großprojekten abgehalten werden; dabei würde es naheliegen, in solchen Fällen auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen. Es liegt nahe, in diesen Fällen auch eine Verfahrenskonzentration vorzunehmen. Dementsprechend könnte auch die Regelung des Anhörungsverfahrens mit der UVP verbunden und außerhalb des AVG selbst getroffen werden; am Charakter derartiger Bestimmungen als Verfahrensvorschriften im Sinne des Art 11 Abs 2 B-VG würde eine solche Ausgliederung selbstverständlich nichts ändern.

Überhaupt läßt sich schwerlich vorstellen, ein Bürgerbeteiligungsverfahren (einschließlich UVP) bloß hinsichtlich einzelner Materienbereiche und nicht für ein Gesamtprojekt durchzuführen. In der Praxis würden sich Stellungnahmen und Diskussionen sicherlich nicht auf Teilaspekte des Vorhabens beschränken lassen - ganz abgesehen von den Problemen aufgespaltener Parteienrechte usw.

Bei allen Lösungsvarianten wäre davon auszugehen, daß alle gesetzlich verankerten Erfordernisse des Umweltschutzes, wie alle anderen öffentlichen Anliegen, grundsätzlich amtswegig von der Behörde wahrzunehmen sind, sodaß die neu einzurichtenden Rechtsinstitute bloß zur besseren Sachverhaltsermittlung oder allenfalls zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Rechtsanwendung bestimmt sein können.

b) Zu den Bestimmungen des Entwurfes im einzelnen

Wie bereits oben vorgeschlagen, sollten die Regelungen über das Bürgerbeteiligungsverfahren außerhalb des AVG gemeinsam mit der UVP in einem besonderen Gesetz erlassen werden. Sollte diesem Vorschlag nicht gefolgt werden, ist jedenfalls nicht einzusehen, weshalb für die betreffenden Regelungen ein neuer Teil in das AVG eingefügt werden müßte; das Bürgerbeteiligungsverfahren dient ebenso wie die mündliche Verhandlung nur der Ermittlung des "für die Erledigung einer Verwaltungssache maßgebenden Sachverhaltes" (§ 37 AVG) und wäre daher auch dort zu regeln, allenfalls in einem eigenen Abschnitt dieses Teiles.

Zu § 36 a

Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen insoferne, als es dem Materiengeber überlassen ist, die Durchführung des Bürgerbeteiligungsverfahrens selbst anzuordnen. In den Fällen der Bedarfsgesetzgebung gemäß Art 11 Abs 2 B-VG ist vom Bundesgesetzgeber selbst die Entscheidung zu treffen, wann ein "Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird"; sind also Verfahrensvorschriften nicht generell, sondern nur unter bestimmten materiellrechtlichen Voraussetzungen anzuwenden, sind auch diese Fälle (zur Abgrenzung eines limitierten Bedarfes nach einheitlicher Regelung) vom Bundesgesetzgeber festzulegen; in ähnlicher Weise beschränkt zB auch das EGVG die Anwendung des AVG auf bestimmte Behörden. Die Zulässigkeit von beschränkten Ausnahmen von diesem Prinzip nach Maßgabe der "Erforderlichkeit" oder einzelner Subsidiarklauseln ändert nichts daran, daß die gänzliche Aufgabe der Bedarfsfeststellung durch Überlassung der Festlegung des Anwendungsbereiches von Vorschriften des AVG an den Materiengesetzgeber unzulässig wäre; es darf jedenfalls nicht dem Materiengesetzgeber allein überlassen sein, ob auf Art 11 Abs 2 B-VG gestützte Regelungen überhaupt jemals anzuwenden sind.

Selbstverständlich wäre daher der Bundesgesetzgeber auch berechtigt, Bürgerbeteiligungsverfahren gemäß Art 11 Abs 2 B-VG anzuordnen, wenn die Materiengesetzgebung den Ländern zusteht. Dieser Umstand führt zur Erkenntnis, daß die Anordnung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens in verschiedenen bundesgesetzlichen Vorschriften (wie im Entwurf geplant) auch nicht als aufgesplittete bedarfsgesetzliche Regelung verstanden werden kann, weil eine derartige Konzeption zwangsläufig zu einer gleichheitswidrigen Ausschließung der Bürgerbeteiligung im Bereich der Landeszuständigkeiten führen würde.

Zu § 36 b

Abs. 1 erwähnt, daß der Antrag auf Erteilung der Bewilligung samt den Beilagen, die das Vorhaben erkennen lassen, bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einen Monat zur Einsicht aufzulegen ist. Nicht erwähnt wird, welcher Zeitraum zwischen der Antragseinbringung und dem Beginn der Auflagefrist verstreichen darf.

Unverständlich ist in Abs. 1 die Zitierung (nur) von § 17 Abs 3. Da im Stimmnahmeverfahren praktisch jedermann Einblick in detaillierteste Angaben über das Vorhaben nehmen kann, wäre auf die Wahrnehmung von Geheimhaltungsinteressen des Projektwerbers (nicht zuletzt im Hinblick auf das Grundrecht auf Datenschutz) besonderes Augenmerk zu legen; zumindest wären in diesem Zusammenhang auch die Bestimmungen des §§ 17 Abs 2 und 40 Abs 2 AVG zu zitieren.

Zu § 36c

Der Entwurfstext läßt vermissen, was Inhalt der Stellungnahmen sein soll. Nach Ansicht der Bundeskammer wäre auch das Bürgerbeteiligungsverfahren darauf zu beschränken, die Übereinstimmung des eingereichten Projektes mit den einschlägigen Rechtsnormen zu überprüfen. Mängel oder Lücken der geltenden Rechtslage können nicht Gegenstand der Erörterung im Bürgerbeteiligungsverfahren sein; darüber hinausgehende Ausführungen müßten unbeachtlich bleiben. Allenfalls wäre vorzusehen, welche Schritte von der Behörde in einem derartigen Fall, allenfalls nach durchgeführter UVP, aus umweltpolitischer Sicht zu unternehmen wären. Der in den Erläuterungen zu § 36 c skizzierte Inhalt des Stimmnahmerechtes läßt zwar annehmen, daß nur an Einwendungen gegen befürchtete Rechtswidrigkeiten gedacht war, doch müßte diese Begrenzung im Gesetzestext selbst zum Ausdruck gelangen. Einschlägige Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit haben jedenfalls mehrfach aufgezeigt, daß sich die umweltpolitische Diskussion konkreter Vorhaben keineswegs auf den Rahmen der jeweils anzuwendenden rechtlichen Genehmigungsbedingungen beschränkt. Dies wurde bei der Ausgestaltung des Bürgerbeteiligungsverfahrens völlig übersehen. Auch bei der Beschränkung der Parteienrechte einer Personengruppe gemäß Abs 3 auf den Rahmen der Stellungnahmen wäre zu beachten, daß diese Stellungnahmen innerhalb der Grenzen der jeweils maßgeblichen rechtlichen Genehmigungskriterien zu bleiben hätten bzw nur insoweit beachtlich sein können. Weiters stellt sich aber in diesem Zusammenhang die für die Zulässig-

keit von Parteiaktionen maßgebliche Frage der Interpretation unklar formulierter Stellungnahmen.

§ 36 c grenzt den teilnahmeberechtigten Personenkreis ab, wobei es auf die Wahlberechtigung im politischen Bezirk des Vorhabens bzw in einem unmittelbar angrenzenden Nachbarbezirk ankommen soll. Diese Abgrenzung ist willkürlich und daher abzulehnen. Die Eintragung in die Wählerevidenz sagt nämlich nur wenig darüber aus, inwieweit der Betreffende durch das Projekt tatsächlich berührt wird:

- a) In die Wählerevidenz eingetragene Personen können ihren tatsächlichen Wohnsitz ganz woanders haben.
- b) Viele Personen, die sehr wohl unmittelbar betroffen sind, finden sich nicht in der Wählerevidenz: Unternehmer, die in dem betroffenen Bezirk ihren Firmensitz, aber nicht den Wohnsitz haben, und deren Dienstnehmer hätten keinerlei Mitspracherecht.
- c) Großprojekte rufen ein überregionales Interesse hervor: Gerade diese führen zur Mobilisierung von Umweltschützern und zu grundsätzlichen Konflikten wie zB in den Fällen Hainburg, Zwentendorf, Dorfertal oder Gletscherskigebiet Schareck. Solche Bürgerinitiativen werden aber durch die vorliegende Abgrenzung nicht erfaßt. Das Hauptziel der vorliegenden AVG-Novelle - nämlich die Einbeziehung der Gegner des Projektes in ein geregeltes Verfahren - wird damit offenkundig verfehlt.

Wenn das Bürgerbeteiligungsverfahren als Modell Aussicht auf Erfolg haben soll, müßten also möglichst alle an einem - wie oben bereits erwähnt - besonders umweltrelevanten Großprojekt Interessierten in das Verfahren integriert werden.

Die Regelungen der Absätze 3 und 4 betreffend die Erlangung und Wahrnehmung der Parteistellung durch Personengruppen verlangen aber jedenfalls - wie oben bereits angedeutet - eine Ergänzung in Richtung der inneren Organisation dieser Personengruppen, insbesondere hinsichtlich der Kontrolle und Abberufung des ursprünglich bestellten Listenführers bzw gesetzlichen Vertreters. Insbesondere müßte vorgebeugt werden, daß der Listenführer - nach einmaligem Kontakt mit den Unterstützern seiner Stellungnahme anläßlich der Unterschriftsleistung - im Verlaufe des weiteren Verfahrens die Parteirechte praktisch nach eigenem Gutdünken ausüben könnte. Die erstrebte "Demokratisierung des Verwaltungs-

verfahrens" verlangt wohl, daß auch bei Ausübung der neuen Parteirechte demokratische Grundsätze der Repräsentation beachtet werden.

In Ihrer Stellungnahme zum Entwurf des Bundesministeriums für Inneres, mit dem das Vereinsgesetz 1951 geändert werden soll, hat die Bundeskammer auf das Problem der rechtlichen Erfassung von Initiativgruppen hingewiesen. Auch an dieser Stelle hat sich die Bundeskammer dafür ausgesprochen, daß sich Bürgerinitiativen, die im Rahmen eines Bürgerbeteiligungsverfahrens als Partei teilnehmen, als Verein organisieren sollten. Durch Anwendung des Vereinsgesetzes auf Bürgerinitiativen wäre die interne Willensbildung solcher Initiativgruppen klaren Regelungen unterworfen. Im übrigen wäre im vorliegenden Zusammenhang auch daran zu denken, in das AVG Regelungen für "Massenverfahren" einzuführen, wie sie im deutschen Verwaltungsverfahrensgesetz bestehen - darauf wurde bisher offenbar noch kein Augenmerk verwendet.

Die in § 36 c Abs 3 zu erfolgende Festsetzung des maßgeblichen Prozentsatzes wirft auch das Problem auf, daß die Behörde die Zahl der Personen feststellen muß, die den Ausgangspunkt für die Berechnung des Prozentsatzes bildet. Dies kann die Behörde - wenn überhaupt - sicher nur im Wege eines umständlichen Ermittlungsverfahrens bewerkstelligen. Hierzu kommt, daß die Behörde auch hinsichtlich der Unterschrift neben der Echtheit prüfen müßte, ob der Unterschriftleistende in die Wählerevidenz einer örtlich zuständigen Gemeinde eingetragen ist. Der bürokratische Aufwand allein für diese Vorfrage ist enorm. Auch aus diesem Grund erscheint die Festsetzung einer absoluten Zahl der einzig praktikable Weg zu sein. Dabei wird darauf Bedacht zu nehmen sein, daß der Umfang der Personengruppe, der Parteistellung eingeräumt werden soll, in einem vernünftigen Verhältnis zur Gesamtbevölkerung steht.

Zu § 36 d

Obwohl der Entwurfstext darüber keine Aussage enthält, wollen die Erläuterungen das Recht der Stellungnahme auf die Gemeinde des Standortes des Projektes beschränken; Hier ist daran zu erinnern, daß der Verwaltungsgerichtshof zu § 335 GewO 1973 bei vergleichbarer Formulierung das Anhörungsrecht allen Gemeinden zuerkennt, deren Gebiet von Emissionen von Anlagen betroffen sind (VwSlg A 10616/1981).

Vom Standpunkt des einzelnen ist es unerfreulich, wenn er nicht von vornherein weiß, ob er vom Anhörungstermin individuell verständigt wird oder nicht. Vom Standpunkt der Rechtssicherheit (Problem der "übergangenen" Partei) erscheint es vorteilhafter, Personen, die Stellungnahmen eingebracht haben, prinzipiell nicht individuell verständigen zu müssen. Für die vom Bundeskanzleramt offen gelassene Anzahl, ab der die ortsübliche Bekanntmachung die individuelle Verständigung ersetzen soll, erscheint ein Wert von 20 angebracht.

Zu § 36 e

Soll die Anhörung die ihr zugedachte Funktion erfüllen, nämlich "Ventil" für offene umweltpolitische Auseinandersetzungen über ein strittiges Projekt sowie Diskussionsrahmen zur Erörterung allfälliger Alternativen oder Schutzmaßnahmen sein, wird ihre Anberaumung am Beginn des gesamten Verfahrens, also vor Durchführung der UVP bzw der mündlichen Verhandlung kaum zielführend sein. Es ist wohl nicht zu erwarten, daß die lebhafteste öffentliche Diskussion eines Großprojektes nach Abhaltung einer Anhörung bereits im Vorstadium der Projektbewilligung beendet werden kann. Die Durchführung einer Anhörung erscheint daher, wenn überhaupt, nur in einem Endstadium des Genehmigungsverfahrens, also nach vollständiger Klärung des Sachverhaltes, zweckmäßig, nicht zuletzt um die zu erwartende Begründung der Entscheidung über den Antrag mit Gegnern und Befürwortern des Projektes zu diskutieren.

Unklar bleibt im übrigen die Bemerkung in den Erläuterungen zu § 36 a, wonach keine Durchführung des Bürgerbeteiligungsverfahrens erforderlich wäre, wenn ein Projekt im späteren Verfahren geändert wird. Eine solche Änderung eines Antrages im Laufe des Verfahrens bzw derartige Präklusionsfolgen finden im AVG keine Deckung; in diesem Fall kann wohl nur eine Zurückziehung des ursprünglichen und Einreichung eines neuen Antrages angenommen werden. Soll dabei ein (neues) Bürgerbeteiligungsverfahren über andere Parteienrechte entfallen, bedürfte es einer besonderen Bestimmung.

Zu § 36 f

Das "Ergebnis der Anhörung" ist nach den entsprechenden Hinweisen der Erläuterungen nichts anderes als das Protokoll bzw eine Zusammenfassung des Verlaufes der Anhörung. Dies sollte auch im Text des § 36 f zum Ausdruck gebracht werden. Im übrigen fehlt eine Bestimmung, wonach die Behörde bei ihrer Entscheidung auf die eingelangte Stellungnahme Bedacht zu nehmen hätte.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden: Der Teil des vorliegenden Entwurfes, der die Einführung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens vorsieht, bedarf gründlicher weiterer Überlegungen. Von grundsätzlicher Bedeutung erscheint dabei die Zusammenlegung bzw. Abstimmung von Bürgerbeteiligungsverfahren und Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Bundeskammer lehnt die Einführung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens nicht grundsätzlich ab, meint jedoch, daß dieses sich auf ganz besonders umweltrelevante Großprojekte beschränken sollte.

4. Einführung der "Verfahrenskonzentration"

Grundsätzlich ist aus der Sicht der Wirtschaft zu begrüßen, daß endlich konkrete Schritte in Richtung der Erfüllung der jahrelang erhobenen Forderung nach Rationalisierung und Verbindung der vielfältigen Genehmigungsvorschriften für gewerbliche Anlagen unternommen werden. Der Entwurf folgt dabei weitgehend (abgesehen von einigen Abweichungen in der Textierung) jenen Vorschlägen, die von H. Mayer in der bekannten Studie "Genehmigungskonkurrenz und Verfahrenskonzentration" (herausgegeben vom Institut für angewandte Sozial- und Wirtschaftsforschung) vorgelegt wurde. Wenngleich nun diese Maßnahmen durchaus positiv zu bewerten sind, können ihre Auswirkungen in Richtung der erwünschten Verfahrensvereinfachung im vorhinein kaum abgeschätzt werden.

Festzuhalten ist ferner, daß die nun beabsichtigte Änderung des AVG nur als erster Schritt verstanden werden kann und die seinerzeitigen Zusagen verschiedener Regierungsmitglieder hinsichtlich eines wirksamen und wirtschaftspolitisch wünschenswerten Bürokratieabbaues bei der Anlagengenehmigung damit keineswegs vollständig erfüllt sein können. Vielmehr wären weitere Maßnahmen zu setzen, die angestrebte Verwaltungsvereinfachung zu erreichen. In Betracht kämen hierfür etwa auch die Verfolgung des zweiten von H. Mayer in seiner Studie geäußerten Vorschlages ("Bedachtnahmemodell") sowie die im Bundesland Salzburg bereits mit Erfolg praktizierte Übertragung der Vollziehung baurechtlicher Vorschriften bei der Errichtung gewerblicher Anlagen an die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß Art 119 Abs 7 B-VG. Umsomehr enttäuscht die Bemerkung von Staatssekretär Löschnak bei der Enquete vom 9. September 1985, wonach Verfahrenskonzentration nur bei Bewilligung von Projekten Anwendung finden soll, die keine gewerblichen Anlagen darstellen. Vielmehr wäre sicherzustellen, daß sich die im vorliegenden Entwurf enthal-

tenen Regelungen über die Verfahrenskonzentration auch für die Anwendung auf Genehmigungsverfahren von Betriebsanlagen von Klein- und Mittelbetrieben eignen. Daß im Falle eines Bürgerbeteiligungsverfahrens iVm einer UVP auch eine Verfahrenskonzentration durchzuführen sein wird, wurde bereits dargelegt. Im übrigen belegt das Regelungsmodell des "Bevorzugten Wasserbaus" die Realisierbarkeit (und Vorteile) derartiger Verfahrensverbindungen bei Großprojekten.

Wenngleich Maßnahmen, die auf den Abbau bürokratischer Hemmnisse abzielen, begrüßenswert sind, läßt der vorliegende Entwurf bereits jetzt große Probleme erkennen. Den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzentwurf ist zu entnehmen, daß dem Leiter einer gemeinsam durchgeführten mündlichen Verhandlung keine Entscheidungsbefugnis über eine strittige Parteienstellung zukommen soll. Es wäre jedoch im Hinblick auf die erschwerte Tätigkeit der Bewilligungsbehörden bei der Beurteilung der Berechtigung vom im Ermittlungsverfahren vorgebrachten Einwendungen wenig sinnvoll, eine mündliche Verhandlung ohne Klärung der Parteienrechte durchzuführen. Sollte jedoch am Konzept des vorliegenden Entwurfes festgehalten werden, müßte § 43 AVG dahingehend erweitert werden, daß im Falle der Verfahrensverbindung auch Personen mit bloß behaupteter Parteienstellung, vorbehaltlich der späteren Entscheidung dieser Frage durch die zuständige Bewilligungsbehörde, in der mündlichen Verhandlung Parteienrechte ausüben können.

Zu den einzelnen Neuregelungen im Zusammenhang mit der "Verfahrenskonzentration" ist folgendes zu bemerken:

Zu Art 11 Abs 3 B-VG

Anstelle des Begriffes "Konzentration" sollte das Wort "Verbindung" verwendet werden. Dies entspricht der Terminologie in anderen Verfahrensgesetzen (zB §§ 187 ff ZPO).

Im Sinne der oben vorgeschlagenen Einreihung des Bürgerbeteiligungsverfahrens in das Ermittlungsverfahren könnte weiters die gesonderte Erwähnung des Bürgerbeteiligungsverfahrens entfallen.

Zu § 55 a AVG

Gemäß der vorstehenden Anregung wären hier ebenfalls die Begriffe "Verfahrenskonzentration" (im Titel) sowie "Konzentrationsbescheid" entsprechend zu ändern. Dieser Hinweis gilt auch für § 55 b sowie die entsprechenden Textstellen in den Erläuterungen.

Begrüßt wird die vorliegende Regelung dahingehend, daß die Verfahrensverbindung im allgemeinen nicht von Amts wegen, sondern lediglich auf Antrag stattfinden soll. Im Falle einer Bürgerbeteiligungsverfahrens und/oder UVP wäre jedoch an eine zwingende Verfahrensverbindung zu denken.

Im übrigen könnte die Textierung des § 55 a AVG den Eindruck erwecken, als könnten nur ein Bürgerbeteiligungsverfahren und das Bewilligungsverfahren, nicht aber mehrere Bewilligungsverfahren zusammengelegt werden. Dies kann wohl nicht gemeint sein, wie sich aus der Verwendung des Wortes "Bewilligungsbehörden" (also Mehrzahl) ergibt. Eine Klarstellung wäre aber erforderlich.

In diesem Zusammenhang ergeben sich ganz wesentliche Bedenken im Hinblick auf Seite 4 der Erläuterungen, wo von einer "Konzentration der Bürgerbeteiligungsverfahren" gesprochen wird. Daraus ergibt sich aber, daß es offensichtlich bei einem Nebeneinander mehrerer Bewilligungsverfahren nach Materiegesetz, die Bürgerbeteiligungsverfahren vorsehen, auch ein Nebeneinander von zwei oder mehreren, parallel laufenden Bürgerbeteiligungsverfahren geben könnte, umsomehr als eine Verfahrensverbindung antragsbedürftig wäre. Dies erscheint unerhört bürokratisch. Es müßte sichergestellt werden, daß in einem solchen Fall nur ein - projektbezogenes - Bürgerbeteiligungsverfahren abgewickelt werden muß.

Zu §§ 55 b und 55 c

Problematisch erscheint, daß die verfahrensleitende Behörde nur die im Verbindungsbescheid bezeichneten Verfahrensschritte durchführen darf. Nun können sich zweifellos im Laufe des Ermittlungsverfahrens weitere Verfahrensschritte als notwendig herausstellen, sodaß eine nachträgliche Ergänzung des Verbindungsbescheides auf Antrag einer Partei oder auch einer Bewilligungsbehörde vorgesehen werden sollte; insoweit der betreffende Verfahrensschritt nur für ein einziges Ermittlungsverfahren relevant ist, könnte dieser Antrag abgelehnt werden. Im übrigen würde eine entsprechende Ergänzung des Verbindungsbescheides den Intentionen der Neuregelung entsprechen.

Zu § 55 b

In dieser Bestimmung wären Gründe bzw Beschränkungen anzuführen, welche eine Ergänzung oder Neudurchführung der Ermittlungen erlauben soll; so könnte an Stelle des völlig unbestimmten Wortes "allenfalls" der Satzteil "soweit dies zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes erforderlich ist" eingefügt werden.

Zusammenfassend läßt sich festhalten, daß der begrüßenswerte Effekt einer Vereinfachung und Beschleunigung von verwaltungsrechtlichen Bewilligungsverfahren mittels Verfahrensverbinding durch eine Überarbeitung der §§ 55 a ff im Sinne obiger Ausführungen sicherzustellen wäre.

Sonstige Änderungen des AVG

Zu den sonstigen vom Bundeskanzleramt vorgeschlagenen Änderungen des AVG (§§ 33 Abs 2, 34 Abs 2) erhebt die Bundeskammer keine Einwendungen.

Zur Anlage: Vorschläge betreffend die Einführung der Bürgerbeteiligung in einzelnen Verwaltungsvorschriften des Bundes

Wie bereits oben erwähnt, sollte die Durchführung von Bürgerbeteiligungsverfahren auf Größtprojekte, von denen besonders nachhaltige Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, beschränkt werden. In diesem Sinne werden gegen eine Realisierung der in der Anlage angeführten Vorschläge nachdrückliche Bedenken geäußert.

Zusammenfassend kommt die Bundeskammer daher zu folgendem Ergebnis: Das vom Bundeskanzleramt zur Begutachtung vorgelegte Paket von Gesetzentwürfen, die auf eine "Demokratisierung des Verwaltungsverfahrens" abzielen, bedarf unbedingt einer Überarbeitung. Dabei wird auf die von Öhlinger in seinem Gutachten zum 9. ÖJT erstatteten Vorschläge zur Verbesserung der Bürgernähe der Verwaltung und vor allem auf die im Referat von Fessler sowie zahlreichen kritischen Diskussionsbeiträgen erhobenen Bedenken Bedacht zu nehmen sein. Es wäre wohl allein sinnvoll, einen neuen Entwurf zu erstellen und diesen im Hinblick auf die richtungsweisende Thematik des Gegenstandes einer neuerlichen Begutachtung oder doch zumindest eingehenden Beratungen unter Einbeziehung der Interessenvertretungen zuzuführen.

Die Bundeskammer beehrt sich ferner mitzuteilen, daß sie 25 Gleichschriften dieses Gutachtens der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident: *[Handwritten Signature]*

Generalsekretär: *[Handwritten Signature]*

